

Satzung

für den

Verband der

Weidener Siedlergemeinschaften e.V.

Präambel

Der Verband ist eine Dachorganisation der Weidener Siedlergemeinschaften. Unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit ist er eine Untergliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.. (Teil I der Landessatzung ist bindend für den Verband). Er ist zusammen mit anderen oberpfälzer Siedlergemeinschaften organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V..

Der Verband wurde 1973 als Dachverband der Weidener Siedlergemeinschaften gegründet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Verband der Weidener Siedlergemeinschaften

Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..

2. Sitz ist Weiden i.d.OPf..
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde auf die parallele Verwendung von weiblichen und anderen Bezeichnungen verzichtet. In diesen Fällen schließt die männliche Form sämtliche Geschlechter und Diverse ein.
5. Der Vorstand stellt den Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf..

§ 2

Zweck

Zwecke des Verbands der Weidener Siedlergemeinschaften e.V. sind:

1. Die Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaften.
2. Die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes.
3. Die Förderung der Pflanzenzucht.
4. Die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften.
5. Die Förderung der Altenbetreuung im Bereich der vereinseigenen Siedlergemeinschaften.
6. Die Förderung der Verbraucherberatung.
7. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der angeschlossenen Siedlergemeinschaften zu fördern,
8. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung aller Probleme, die mit dem Wohneigentum zusammenhängen, mitzuwirken.
9. Die Interessen der Weidener Siedler in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Volksvertretungen und Behörden, wahrzunehmen.
10. Gemeinsame Aktionen, die der Gemeinschaft der Siedler dienen, anzuregen und evtl. auch durchzuführen
11. Durch Zusammenarbeit aller Weidener Siedlergemeinschaften und Verbände den Gedanken der Zusammengehörigkeit verwirklichen helfen.
12. Den Weidener Siedlergemeinschaften ist bei Vereinskrisen und im Notfall Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung kann jedoch nicht in finanzieller Hinsicht geleistet werden. Die Unterstützung wird auf schriftlichen Antrag hin gewährt.

Die Zwecke werden u. a. verwirklicht durch:

- Fachberatung durch Bereitstellung von Referenten zu den Themenbereichen:
- Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden.
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes.
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten.
- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt vereinseigener Jugendorganisationen sowie Schulung deren ehrenamtlicher Betreuer.
- Seniorenarbeit durch Bereitstellung von Referenten.
- Verbraucherberatung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 1.1. Nach Maßgabe der Haushaltslage des Vereins können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 1.2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB. Hierzu gehören z. B. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld, Telekommunikationskosten.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 a und über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zahlung der Aufwandsvergütung bleibt von der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unberührt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jede im Gebiet der politischen Gemeinde der Stadt Weiden i.d.OPf. bestehende Siedlergemeinschaft kann ordentliches Mitglied werden.
2. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im Verein nicht erwerben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss
3. sowie durch Auflösung des Vereins.

§ 8

Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit – ohne Beachtung von Fristen - möglich.
2. Er ist in schriftlicher Form gegenüber dem ersten Vorsitzenden des Vereins zu erklären.
3. Ein Ausschlussgrund liegt bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins vor.
Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich darauf hinzuweisen und vorher anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Vorstand. Diese erfolgt schriftlich und ist unanfechtbar.
4. Mit dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder genießen entsprechend ihrer Mitarbeit alle Rechte und Förderungen, die der Verein gewähren kann.
2. Sie sind angehalten an den Monatsversammlungen teilzunehmen.
3. Sie haben an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Art und Größe mitzuwirken.
4. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Das Stimmrecht wird durch den Vorstand des jeweiligen Mitglieds ausgeübt

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassier.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
3. Der erste und zweite Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
 - 3.1. Der zweite Vorsitzende darf jedoch nur davon Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende ermächtigt über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,-- € allein zu entscheiden.
 - 4.1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Sie haben die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.
5. Jede Siedlergemeinschaft hat eine Stimme.
6. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
7. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder 3 Tage vorher schriftlich eingeladen werden und mehr als die Hälfte davon anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder desjenigen, der die Sitzung leitet, den Ausschlag.

§ 14

Monatsversammlung

1. Monatsversammlungen sind kalendermonatlich durchzuführen. Leiter ist jeweils der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Monatsversammlung hat allgemein interessierende Fragen zu den Siedlergemeinschaften behandeln.
3. Über den Verlauf der Monatsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 1.1. die Satzungsänderungen,
 - 1.2. die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,
 - 1.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
 - 1.5. Einsprüche gegen Verbandsbeschlüsse,
 - 1.6. die Auflösung des Verbandes der Weidener Siedlergemeinschaften e.V..
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden, oder durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Einladung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 10 Kalendertagen zu erfolgen.
4. Anträge mit Begründung sind mindestens 5 Kalendertage vor Abhaltung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - 5.1. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder erforderlich.
 - 5.2. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich eine neue Versammlung einzuberufen.
 - 5.3. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 - 5.4. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 - 5.5. In allen anderen Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit.
 - 5.6. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - 5.7. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch den Vorstand oder einem delegierten Mitglied ausgeübt werden.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom verhandlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Der erste und zweite Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.
 - 9.1. Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.
 - 9.2. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
 - 9.3. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
 - 9.4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sie können auch auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren,

sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich dies verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Einladungsfrist beträgt 3 Kalendertage.

§ 17

Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben in den Monatsversammlungen, der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung beratende Funktion.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang.
4. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet in der auf das Bekanntwerden des möglichen Aberkennungsgrundes folgenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.1 Gründe für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - 5.2 Vor der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Anhörung erforderlich.
 - 5.3. Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist zu begründen.
 - 5.4. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
 - 5.5 Mit der wirksamen Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende Daten der Vertretungsberechtigten der Mitglieder digital gespeichert:
 - Name der vertretungsberechtigten Personen
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer

- E-Mail-Adresse
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Als Mitglied des Verbands Wohneigentum ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Vertretungsberechtigten zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Siedlergemeinschaft
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes Wohneigentum.

4. Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie sonstigen mit dem Verein in Zusammenhang stehenden Ereignissen veröffentlicht der Verein auf seiner Homepage personenbezogene Daten und Fotos. Außerdem ist die Weiterleitung von Fotos an Print- und Telemedien möglich.
5. Jede Person kann jederzeit gegenüber dem ersten Vorsitzenden einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten der widersprechenden Person werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 19

Kassenprüfung

1. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstellen und in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassen- und Buchführung ist einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer einer genauen Prüfung zu unterziehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Unterstützung zuteilwerden zu lassen.
5. Über die abgeschlossene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Kassier und einem Kassenprüfer zu unterschreiben.
6. Diese Niederschrift ist dem ersten Vorsitzenden spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auszuhändigen.
7. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, an den Verband Wohneigentum – Bezirksverband Oberpfalz e.V. –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 beschlossen; sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden erfolgte am **06.12.2023** unter **VR 200665**